

VG Meiningen

Urteil vom 10.1.2007

Tenor

I. Nrn. 2, 3 und Satz 2 der Nr. 4 des Bescheides des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28.03.2003 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich des Iran vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu einem Drittel und die Beklagte zu zwei Dritteln zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der zur Person nicht ausgewiesene Kläger ist eigenen Angaben zu Folge 1979 geboren und iranischer Staatsangehöriger aserbaidshanischer Volkszugehörigkeit. Am 19.03.2003 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter und gab hierbei an, Christ zu sein.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt) am 20.03.2003 gab der Kläger nachfolgendes zu Protokoll: Von seinen Geschwistern lebe seit 13 Jahren ein Bruder in Deutschland. 1997 habe er sein Abitur in den Fächern Mathematik und Physik abgelegt und im zweiten Anlauf ein Elektronik-Studium an der Freien Universität A. aufgenommen. Anfang des Jahres 2001 sei er zwangsexmatrikuliert worden. Seinen Reisepass, den er zur Ausreise aus dem Iran benutzt habe, habe er seinerzeit bei der Ausländerbehörde G. abgegeben. Er sei am 20.06.2001 mit einem drei Monate gültigen Visum zu Studienzwecken nach Deutschland gekommen. Hier sei sein Visum ein- oder

zweimal für jeweils einen Monat verlängert worden, damit er die Aufnahmeprüfung für das Studium ablegen könne. Dies habe er im September 2001 in M. getan, die Prüfung jedoch nicht bestanden. In Deutschland sei er zum christlichen Glauben konvertiert. Vom Wehrdienst sei er wegen einer Sehschwäche befreit worden. Einer Partei habe er im Iran weder angehört, noch nahegestanden. Er sei exmatrikuliert worden, weil er sich geweigert habe, an einer religiösen Veranstaltung teilzunehmen. Er habe die Regeln und Gesetze des Islam seinerzeit nicht verstanden, aber auch abgelehnt. Von seinen Eltern sei er eher freizügig erzogen worden. Im Iran sei er niemals festgenommen worden, schon deshalb könne von einer Verfolgung in seinem Heimatland keine Rede sein. Während seines Studiums im Iran habe er feststellen müssen, dass man an der Universität Wissenschaft und Religion nicht trenne. Er habe zum Beispiel im Trauermonat ein weißes T-Shirt getragen, weshalb man ihn aus der Vorlesung herausgeholt und aufgefordert habe, wie alle Anderen schwarze Kleidung zu tragen. Das seien Leute vom islamischen Verein an der Universität gewesen. Die hätten ihn auch gezwungen, an ihren Versammlungen teilzunehmen. Er habe dafür jedoch keinerlei Interesse aufgebracht. Warum solle man um jemanden trauern, der vor über 1000 Jahren gestorben sei. Seine Schwester, die über ein Lehrerdiplom verfüge, sei von Leuten des islamischen Bekehrungsministeriums wegen der Einhaltung von Kleidervorschriften und ähnlichen Dingen immer wieder gegängelt worden. Dieses und vieles mehr habe seine Abneigung gegen den Islam bestärkt. Außerdem seien die Kriegsinvaliden und Familienangehörigen von Märtyrern, die es an seiner Universität gegeben habe, ständig bevorzugt worden. Sie hätten bessere Noten bekommen, er selbst schlechtere, obwohl er oft bessere Leistungen abgeliefert habe. Der Islam sehe zudem die Frauen nur als eine Art Ware an. Jedermann könne im Iran mehrere Frauen haben. Alles in allem könne man sagen, dass er den Islam hasse. Allerdings habe er sich nicht mit konkreten Aktionen gegen diese Zustände zur Wehr gesetzt. Im Falle einer Rückkehr werde er nach den islamischen Gesetzestexten als ein "Unreiner auf Erden" angesehen und getötet werden. Der Mann seiner Schwester sei ein pensionierter Angehöriger der iranischen Sicherheitskräfte, der sogar von der Regierung belobigt würde, wenn er ihn umbrächte. Sei jemand im Iran schon immer Christ gewesen, habe er nichts zu befürchten. Ein Moslem aber, der zum christlichen Glauben konvertiere, müsse mit der Todesstrafe rechnen. Das stehe im Koran geschrieben. Er fürchte, ohne Gerichtsverhandlung getötet zu werden. Er besuche jede Woche den Gottesdienst in Deutschland.

Der Kläger hat in der Anhörung seinen Taufschein sowie zwei Schreiben der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde R. vorgelegt, worin bestätigt wird, dass er getauft sei und regelmäßig an den Gottesdiensten der dortigen Gemeinde teilnehme. Auf den Inhalt dieser Dokumente wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 28.03.2003 , auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt den

Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1.), stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG, noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen (Ziffern 2. und 3.) und forderte ihn unter Androhung der Abschiebung in den Iran oder in einen anderen zur Rückübernahme verpflichteten oder bereiten Staat zur Ausreise innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung auf (Ziffer 4.).

Gegen den am 28.03.2003 persönlich ausgehändigten Bescheid hat der Kläger am 08.04.2003 Klage erheben lassen und in der mündlichen Verhandlung vom 10.01.2007 beantragt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28.03.2003 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen, ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten zu gewähren.

Er könne den christlichen Glauben im Iran nicht leben, da dies gegen die dortige Staatsreligion verstoße.

Im gerichtlichen Verfahren hat der Kläger nachfolgende Unterlagen und Dokumente vorlegen lassen, auf deren Inhalt Bezug genommen wird:

- Gutachterliche Stellungnahmen des Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers für die Seelsorge an Iranern vom 29.03.2005 und vom 15.12.2005,
- Pfarramtliche Persönlichkeitszeugnisse des Beauftragten vom 11.04.2005 und vom 15.12.2005 sowie der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald vom 12.12.2006,
- Eidesstattliche Erklärung des Herrn G. vom 10.03.2005,
- Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz vom 28.02.2005 gegenüber Herrn Dr. H. R., P.,
- Artikel aus der Publikation "Nimrooz" vom 11.08.2006, Seite 4 nebst deutscher Übersetzung,
- Statement des Predigers O. M. der Landeskirchlichen Gemeinschaft W. vom 21.09.2006,
- Anzeige aus "Bergische Morgenpost" vom 26.10.2006,
- Bestätigung des Vereins der zum Christentum konvertierten Moslems vom 29.12.2006.

Für die Beklagte hat das Bundesamt Klageabweisung beantragt und zur Begründung auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Der Bundesbeauftragte hat keinen Antrag gestellt und sich auch im Übrigen nicht zur Sache geäußert.

Der Beschluss vom 20.06.2006, mit dem der Rechtsstreit dem nach der Kammergeschäftsverteilung zuständigen Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen wurde, wurde mit Beschluss vom 02.08.2006 aufgehoben; der Rechtsstreit wurde auf die Kammer zurück übertragen.

Der Beschluss vom 29.06.2006, mit dem der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Bevollmächtigten abgelehnt wurde, wurde mit Beschluss vom 14.07.2006 aufgehoben. Dem Kläger wurde Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten bezüglich eines Anspruchs nach § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt.

Die Bundesamtsakte hat der Kammer vorgelegen und war Grundlage ihrer Entscheidung.

Auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 10.01.2007 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens von Vertretern der Beklagten und des Bundesbeauftragten verhandelt und entschieden werden, da diese hierauf im Ladungsschreiben hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Die Nrn. 2, 3 und Satz 2 der Nr. 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 28.03.2003 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger daher in seinen Rechten. Ihm steht im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) ein Anspruch gegenüber der Beklagten auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zur Seite (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dagegen war die Klage abzuweisen, soweit der Kläger die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG begehrt. Ob ein solcher Anspruch bereits im Hinblick auf die sogenannte "Drittstaaten-Regelung" des Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG ausscheidet, könnte angesichts des glaubhaften Vorbringens des Klägers in der Anhörung vor dem Bundesamt, er sei zu Studienzwecken mit einem gültigen Visum auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, zweifelhaft sein. Zwar weist das Bundesverfassungsgericht dem Flüchtling die Darlegungs- und Beweislast dafür zu, dass dieser keinen Gebietskontakt mit einem sicheren Drittstaat gehabt hat (BVerfGE 94, 49; ebenso BVerwG, EZAR 208 Nr. 14), doch hat der Kläger

angegeben, er habe seinen mit einem Visum versehenen Reisepass seinerzeit bei der Ausländerbehörde G. abgegeben; dem ist das Bundesamt vor Ablehnung des Asylbegehrens nicht weiter nachgegangen. Jedenfalls aber hat der Kläger in der Anhörung vor dem Bundesamt jegliches Fehlen einer Vorverfolgung eingeräumt; zudem bestehen keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen von asylbegründenden Nachfluchtstatbeständen im Sinne von § 28 Abs. 1 AsylVfG. Denn es kann keine Rede davon sein, dass er seinen Wechsel zum christlichen (evangelischen) Glauben bereits im Iran erkennbar vollzogen hätte.

Dem Kläger steht jedoch ein Anspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG auf Grund seiner in Deutschland vollzogenen Abkehr vom moslemischen (schiitischen) Glauben und der Hinwendung zum christlichen Glauben zur Seite. Nach Satz 1 dieser Vorschrift darf in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Verbot dieser Vorschrift schützt ebenso wie Art. 16 a Abs. 1 GG den Personenkreis der politisch Verfolgten und dient der Umsetzung des Art. 33 Nr. 1 des Genfer Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge, wie nunmehr ausdrücklich im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommt. Seine Voraussetzungen sind mit denjenigen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es um die Verfolgungshandlungen, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung geht (BVerfG, U. v. 26.10.1993, 9 C 50/92 InfAuslR 1993, 119). Es ist nichts dafür ersichtlich, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (BGBl. I Nr. 41 S. 1950 - Zuwanderungsgesetz) am 01.01.2005 etwas Anderes zu gelten hätte. Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG setzt daher begründete Furcht vor dem Heimatstaat des Ausländers zurechenbare Verfolgung voraus. Diese muss ihm in Anknüpfung entweder an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an sonstige, für ihn unverzichtbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte Rechtsverletzungen zufügen und ihn damit ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Heimat ausgrenzen (BVerfG, B. v. 10.07.1989, 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86, BVerwGE 80, 315 ff., 333 ff.). Dem Begriff der politischen Verfolgung wohnt insoweit ein finales Moment inne, als nur dem auf bestimmte Merkmale einzelner Menschen oder Gruppen zielenden Zugriff asylbegründende Wirkung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es erforderlich, dass die asylrelevanten Maßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale treffen sollen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, ob der Asylsuchende mithin "wegen" eines solchen Merkmals verfolgt wird, ist anhand des inhaltlichen Charakters nach der

erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht aber nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolger dabei leiten (BVerfG, B. v. 10.07.1989, a. a. O., S. 335).

Für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufhG gilt derselbe Prognosemaßstab wie für Art. 16 a Abs. 1 GG. Auch insoweit hat sich durch das Zuwanderungsgesetz nichts geändert. Das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (BVerfG, B. v. 26.11.1986, 2 BvR 1058/85, BVerfGE 74, 51 ff., 64; B. v. 10.07.1989, a. a. O., S. 344). Deshalb ist es regelmäßig von entscheidender Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Im ersten Fall ist ihm die Rückkehr nur zumutbar, wenn mehr als nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass er im Heimatstaat vor Verfolgung sicher ist (BVerfG, U. v. 31.03.1983, BVerfGE 62, 123; U. v. 27.04.1982, BVerwGE 65, 50). Andernfalls, wenn der Asylsuchende unverfolgt ausgereist ist, ist ihm die Rückkehr bereits zumutbar, wenn dies nur wahrscheinlich ist. Insoweit ist der Prognosemaßstab herabgestuft. Bei Maßnahmen von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufhG wird die von diesen ausgehende Verfolgung dem Staat dann zugerechnet, wenn der Staat selbst (Buchst. a) oder Parteien oder Organisationen, die dem Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchst. b), einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht verbunden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Von einer Schutzunwilligkeit ist dann auszugehen, wenn ein über die Gebietsgewalt verfügender Staat Übergriffe von Privaten gegen eine bestimmte Personengruppe bewusst geschehen lässt. Dabei kommt es auf die Motive und Überlegungen, die den Staat veranlassen, einem Teil seiner Staatsbürger den erforderlichen Schutz vorzuenthalten, nicht an. Die erforderliche asylrechtliche Gerichtetheit ist dann vorhanden, wenn entweder die nichtstaatlichen Akteure bei Begehung der Übergriffe wegen des Persönlichkeitsmerkmals handeln oder bei unpolitischem Charakter der von ihnen begangenen Übergriffe der Staat wegen asylrelevanter Persönlichkeitsmerkmale der Opfer diesen den gebotenen Schutz versagt (BVerwG, B. v. 24.03.1995, 9 B 747/94). Die Schutzunwilligkeit oder die mangelnde Schutzfähigkeit müssen "erwiesenermaßen" gegeben sein. Dieser Maßstab ist Art. 6 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. "Qualifikationsrichtlinie" - im Folgenden: RL) entnommen (vgl. Renner, Komm. AuslR, § 60 AufenthG Rdnr. 16). Er verlangt keinen Strenge-Beweis im prozessrechtlichen Sinne; vielmehr

müssen die im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung verfügbaren aktuellen sachverständigen Auskünfte insoweit mindestens überwiegend einheitliche Feststellungen bzw. Bewertungen enthalten. Hinsichtlich der inländischen Fluchtalternative schließlich hat sich durch die Neufassung des Gesetzes keine Änderung ergeben, so dass insoweit weiterhin die höchstgerichtlich entwickelten Grundsätze Anwendung finden (BVerfGE 80, 315; 81, 58; BVerwG, EZAR 200 Nr. 5; BVerwG, InfAuslR 1989, 107).

Während innerhalb der Bundesrepublik voller Beweis zu erbringen ist, reicht es für asylbegründende Vorgänge außerhalb Deutschlands aus, dass sie glaubhaft gemacht werden. Ein Asylbewerber muss deshalb unter Angabe genauer Einzelheiten einen schlüssigen und in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm im Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Andererseits darf das Gericht hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisforderungen stellen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG, U. v. 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 ff.). In der Regel kommt deshalb dem persönlichen Vorbringen des Asylbewerbers, seiner Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit sowie der Art seiner Einlassungen besondere Bedeutung zu.

Hiernach steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Kläger wegen seines Glaubenswechsels im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung in Anknüpfung an seine religiöse Grundüberzeugung zu befürchten hat. Er hat in der mündlichen Verhandlung am 10.01.2007 glaubhaft dargetan, dass er aus innerer Überzeugung konvertiert ist. Die Entscheidung für einen Glaubenswechsel sei in einem längeren Prozess gereift, an dessen Ende er sich zur Taufe entschlossen habe. Auf diese habe er sich durch entsprechenden Unterricht und eine Vielzahl von Gesprächen mit Pfarrern und christlichen Laienpredigern vorbereitet. Die Entscheidung für den Glaubenswechsel habe er nicht oberflächlich getroffen, sondern sie komme "aus dem Herzen". Seitdem nehme er regelmäßig an Gottesdiensten in seiner Heimatgemeinde teil und treffe sich darüber hinaus ein- bis zweimal im Monat in W. mit zum Christentum übergetretenen Iranern. Mit diesen zusammen versuche er, andere Iraner für den christlichen Glauben zu gewinnen, doch gestalte sich dieses Unterfangen durchaus schwierig, da er bei seinen Landsleuten wenig Kenntnisse des islamischen und überhaupt keine bezüglich des christlichen Glaubens feststellen könne. Seinem Selbstverständnis entspreche es, seine religiöse Überzeugung öffentlich kundzutun und hierfür auch gegenüber Anderen, namentlich seinen Landsleuten, einzutreten und zu werben. Das Gericht vermag nach dem Eindruck, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, auch nicht zu erkennen, dass er dem moslemischen

Glauben mit dem qualifizierenden Zusatz "... und Mohammed ist kein Prophet" nur aus asyltaktischen Gründen abgeschworen hat (vgl. Gutachterliche Stellungnahme des Beauftragten vom 29.03.2005, Bl. 46/47 der Gerichtsakte; zu "asyltaktischem" Verhalten und der Tatsache, dass dies im Grundsatz auch den iranischen Behörden bekannt ist, vgl. Deutsches Orient-Institut vom 06.10.2006 an VG Düsseldorf; vom 05.07.2006 an VG Stuttgart; vom 03.02.2006 an VG Wiesbaden; vom 05.01.2006 an VG Regensburg); vielmehr hat er insoweit spontan erläutert, jemanden, der z. B. die Steinigung einer Frau nur deshalb propagiere, weil sie außerehelichen Sexualverkehr gehabt habe, könne er nicht als Propheten anerkennen.

Die erkennende Kammer übersieht nicht, dass ein Sachverhalt, wie der vorliegende, der die religiösen Aktivitäten eines "normalen" christlichen (evangelischen) Gemeindemitglieds zum Gegenstand hat, d. h. keine Aktivitäten von hauptamtlichen Pfarrern oder an exponierter Stelle stehenden Laienpredigern betrifft, (bisher jedenfalls) nach weit überwiegender obergerichtlicher Rechtsprechung weder einen Anspruch nach Art. 16 a Abs. 1 GG noch nach § 60 Abs. 1 AufenthG begründet hat. Die bisherige (obergerichtliche) Rechtsprechung war unter Auswertung der Erkenntnismaterialien des Deutschen Orient-Instituts, von amnesty international sowie von Stellungnahmen der kirchlichen Einrichtungen von folgenden Grundsätzen ausgegangen (vgl. nur SächsOVG, U. v. 04.05.2005, A 2B 524/04 und die darin aufgeführte Rechtsprechung sowie die verarbeitete Erkenntnisquellenlage; vgl. ferner AA, Lagebericht vom 21.09.2006, S. 20 f.; Deutsches Orient-Institut vom 10.04.2006 an VG Trier, AA vom 02.08.2005 an VG Trier, vom 15.06.2005 an VG Koblenz und vom 30.05.2005 an VG Bayreuth; ferner aus jüngster Zeit BayVGH, B. v. 12.07.2006, 14 ZB 06.30513): Das (staatliche) iranische Strafgesetzbuch sieht keinen Straftatbestand für einen Religionswechsel (Apostasie) vor, wohl aber ist dieser nach religiösem Recht strafbar. Vor diesem Hintergrund droht einem Iraner bei Rückkehr in sein Heimatland jedenfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Verfolgung im Falle einer Konversion im Ausland, sofern der Sachverhalt den dortigen Behörden überhaupt bekannt werde, auch nicht, wenn er seine Glaubensüberzeugung im Drittland öffentlich bekundet und - nach überwiegender Auffassung - selbst dann nicht, wenn er im Drittland entsprechend seinem Glauben missioniert. Ob im Iran der Besuch öffentlicher Gottesdienste bzw. eine Bekundung des christlichen Glaubens in sonstiger Weise in der Öffentlichkeit möglich ist, wird weniger einheitlich beantwortet. Das Sächsische OVG (a.a.O.) hat die Erkenntnislage in der Weise interpretiert, dass die Teilnahme an öffentlichen oder offiziellen Gottesdiensten christlicher Kirchen zwar nicht erlaubt, aber zur Zeit dennoch möglich sei. Eine Kontrolle des Teilnehmerkreises an den Gottesdiensten finde grundsätzlich nicht statt, weshalb es - im Anschluss an Auskünfte des Deutschen Orient-Instituts - die Teilnahme von Apostaten an solchen Gottesdiensten nicht für ausgeschlossen hält. Das Deutsche Orient-Institut hat jedoch in der insoweit in Bezug genommenen Auskunft vom 06.12.2004

auch klargestellt, dass sich die Kontrollpraxis jederzeit ändern könne und die christlichen Kirchen gehalten seien, Muslimen - um solche handele es sich aus iranischer Sicht auch bei den Apostaten - den Zutritt zu den Gottesdiensten zu verwehren. Einhellig wird dagegen ausgeführt, dass das Verbot der Missionierung von Christen im Iran - anders als im Drittland - eine absolute Schranke darstellt, bei deren Überschreiten es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu staatlichen Repressionen kommen werde. Die bisherige Rechtsprechung ging ferner ganz überwiegend davon aus, dass die im Iran möglicherweise problematische Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten und die Missionierungstätigkeit vom Asylgrundrecht (ebenso wie von § 60 Abs. 1 AufenthG) nicht umfasst würden, vielmehr insoweit lediglich das religiöse Existenzminimum (forum internum) geschützt werde, welches aber im Iran gewährleistet sei (vgl. dazu BVerwG, U. v. 20.01.2004, 1 C 9/03, worin zugleich die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Aspekt zusammengefasst wird).

Dieser insbesondere auf dem Grundsatz des religiösen Existenzminimums basierenden Rechtsprechung vermag die Kammer im Hinblick darauf, dass § 60 Abs. 1 AufenthG jedenfalls seit dem 10.10.2006 im Lichte der RL auszulegen ist, nicht mehr zu folgen. Dabei ist noch einmal hervorzuheben, dass es sich bei dem Kläger des vorliegenden Falles keineswegs um einen Christen handelt, der sich innerhalb seiner Kirche in exponierter Stellung betätigt hat. Doch deutet alles darauf hin, dass der Begriff der Religion durch Art. 10 Abs. 1 Buchst. b RL eine erhebliche Ausweitung erfahren hat, die möglicherweise nach wie vor nicht den Umfang der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Art. 4 GG erreicht, wohl aber den Inhalt dessen, was die Rechtsprechung im materiellen Asylrecht unter dem religiösen Existenzminimum verstanden hat, erheblich überschreitet. Die RL ist für das vorliegende Verfahren maßgeblich. Nach ihrem Art. 38 Abs. 1 ist der Mitgliedsstaat verpflichtet, sein innerstaatliches Recht und seine Verwaltungspraxis mit der Richtlinie spätestens bis zum 10.10.2006 in Übereinstimmung zu bringen. Diese Frist zur Umsetzung ist abgelaufen; ein Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie ist in Vorbereitung, jedoch noch nicht in Kraft getreten, so dass die RL nunmehr als innerstaatlich verbindliches Recht entgegenstehende nationale Vorschriften in ihrem Anwendungsbereich verdrängt, im Übrigen nationale Vorschriften richtlinienkonform anzuwenden bzw. auszulegen sind.

Nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. b RL umfasst der Begriff der Religion unter anderem auch die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich. Es ist nichts dafür erkennbar, dass die RL zwar den Begriff der Religion umfassend definiert, die Beeinträchtigung jedoch nur eines Ausschnitts (Kerngehalts) davon als verfolgungsrelevant ansieht. Daraus folgt, dass die bereits erwähnte Rechtsprechung zum religiösen Existenzminimum jedenfalls nicht mehr uneingeschränkt aufrechterhalten werden kann (vgl. auch die Hinweise des Bundesministeriums des Innern vom

13.10.2006 zur Anwendung der RL, S. 9; ferner VGH Baden-Württemberg, U. v. 21.06.2006, A 2 S571/05 - zitiert nach juris). Allerdings ist nicht jede Diskriminierung in dem so verstandenen religiösen Schutzbereich zugleich auch Verfolgung wegen der Religion. Sie muss vielmehr das Maß überschreiten, dass lediglich zu einer durch die Diskriminierung eintretenden Bevorzugung Anderer führt, sich mithin also als ernsthafter Eingriff in die Religionsfreiheit darstellen. Dies ist erst dann der Fall, wenn die auf die häuslich-private oder öffentliche Religionsausübung gerichtete Maßnahme zugleich auch mit einer Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen verbunden ist oder zu einer verfolgungsrelevanten "Ausgrenzung" führt (vgl. VGH Baden-Württemberg, a.a.O.). Dementsprechend formuliert Art. 9 der RL, welche Handlungen Verfolgung im Sinne des Art. 1 A der Genfer Flüchtlingskonvention darstellen. Nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. b RL können auch gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, Verfolgung sein.

Hiervon ausgehend hat der Kläger im Falle seiner Rückkehr in den Iran bei der öffentlichen Bekundung seines christlichen Glaubens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit mindestens administrativen Repressalien zu rechnen. Fraglich ist bereits vom Ansatz her, ob die Tatsache, dass nach der Erkenntnislage (vgl. Deutsches Orient-Institut vom 06.12.2004 an das SächsOVG) die Teilnahme an öffentlichen oder offiziellen Gottesdiensten christlicher Kirchen zwar nicht erlaubt, aber dennoch möglich ist, eine tragfähige Grundlage für die Annahme bildet, die öffentliche Teilnahme sei umfassend und dauerhaft gewährleistet, wie das SächsOVG (a.a.O.) meint. Vieles spricht dafür, dass vor diesem Hintergrund eine Vielzahl von gläubigen Christen im Iran aus Furcht vor staatlichen Repressalien von vornherein - sofern überhaupt möglich - zu christlichen Hausgemeinschaften Zuflucht nimmt. Bereits diese - wohl begründete - Furcht vor einer Verfolgung dürfte aber angesichts des durchaus auch subjektive Elemente enthaltenden Flüchtlingsbegriffs die Voraussetzungen des Art. 60 Abs. 1 AufenthG erfüllen.

Hiervon abgesehen mehrten sich die Hinweise, dass eine öffentliche Bekundung des christlichen Glaubens im Iran jedenfalls seit der Amtsübernahme von Präsident Ahmadinedschad zunehmend zu staatlichen Eingriffen führt. Mittelbar kommt dies zum Einen darin zum Ausdruck, dass der Präsident im November 2005 erklärt hat, die Regierung müsse die evangelikale Bewegung der Hausgemeinden stoppen (vgl. Gutachterliche Stellungnahme des Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers für die Seelsorge an Iranern vom 15.12.2005, S. 8 = Bl. 105 der Gerichtsakte). Von großer Bedeutung ist zum Anderen, dass der Iran für das Jahr 2006 an dritter Stelle auf dem Welt-Verfolgungs-Index des christlichen Hilfswerkes "open doors" steht, während er noch in den Jahren 2004 und 2005 den fünften Platz unter 50 Ländern belegte

(vgl. VG Frankfurt/Main, U. v. 11.10.2006, 7 E 3612/04.A; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24.03.2006, S. 19 - ein entsprechender Hinweis befindet sich im jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.09.2006 allerdings nicht mehr). Eine Verschlechterung der Lage der religiösen Minderheiten in Iran seit dem Amtsantritt von Präsident Ahmadinedschad stellt auch die Gesellschaft für bedrohte Völker in einer Meldung vom 07.06.2006 fest (Bl. 222 f. der Gerichtsakte). Sie seien im Iran ihres Lebens nicht sicher und würden zudem systematisch vom Geheimdienst überwacht. Ähnliches stellt auch die bereits erwähnte Organisation "open doors" am 09.10.2006 fest (vgl. Bl. 230 f. der Gerichtsakte).

Hiernach steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung seiner Freiheit im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG zu befürchten hat. Dementsprechend war der Bescheid insoweit aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ein entsprechendes Abschiebungsverbot festzustellen. Aufzuheben war deshalb auch die dadurch gegenstandslos gewordene Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes. Denn einer Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedurfte es nicht mehr. Nach § 31 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 AsylVfG ist in Entscheidungen über - beachtliche und unbeachtliche - Asylanträge festzustellen, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Hiervon kann nach § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG unter Anderem abgesehen werden, wenn entweder der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird oder wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird. Diese Vorschriften gelten für das gerichtliche Verfahren entsprechend (vgl. BVerwG, B. v. 11.05.1998 - 9 B 409/98).

Auf Grund des bestehenden Anspruchs auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG war die Abschiebungsandrohung allerdings nur hinsichtlich des Zielstaates Iran aufzuheben. Die Abschiebungsandrohung selbst folgt aus § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59, § 60 Abs. 10 AufenthG, die Ausreisefrist aus § 38 Abs. 1 AsylVfG. Sie ist trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG rechtmäßig, weil das Vorliegen von Abschiebungsverboten dem Erlass der Androhung nicht entgegensteht (§ 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

Da der Kläger und die Beklagte teils obsiegt haben, teils unterlegen sind, waren die Kosten des Verfahrens, wie aus dem Tenor ersichtlich, zu quoteln (§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO. Eine Streitwertentscheidung unterbleibt im Hinblick auf die Vorschrift des § 30 RVG (vormals § 83 b Abs. 2 AsylVfG).